

Gebührenordnung der Kindertagesstätte „Friedrich Fröbel“ Suhl

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für die Kindertagesstätte „Friedrich Fröbel“ in 98527 Suhl, Karl-Marx-Straße 62.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e. V. erhebt für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte Betreuungsgebühren und für die Verpflegung der Kinder Verpflegungskosten nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Betreuungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. der/die das Kind in der Kindertagesstätte anmeldende/n Personenberechtigte/n,
2. der Personensorgeberechtigte, der nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem anmeldenden Personensorgeberechtigten lebt, jedoch der Unterbringung zugestimmt hat,
3. Bevollmächtigte des/der Personenberechtigten,
4. sonstige Dritte, wie Pflegeeltern, Großeltern, Träger der Jugend- und Sozialhilfe

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Elternbeitrag

1. Der Elternbeitrag ist grundsätzlich für einen vollen Monat zu entrichten.
2. Anteiliger Elternbeitrag ist abweichend von Abs. 1 im Monat der Anmeldung und im Monat der Schuleinführung möglich. Für jeden tatsächlichen in Anspruch genommenen Betreuungstag in diesen Monaten wird eine anteilige Gebühr in Höhe von 1/20 des Monatsbeitrages erhoben. Der Betrag wird nach dem kaufmännischen Rundungsprinzip auf- oder abgerundet.
3. Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise (z. B. Jahreswechsel, Brückentage und sonstigen Gründen) oder wochenweise während der Ferienzeit (eingeschränkter Betrieb) geschlossen bleibt.
4. Wenn ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung / Kuraufenthalt die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzergebühren unberührt.
5. Die Kindertagesstätte bietet eine Ganztags- und eine Halbtagsbetreuung an. Die Ganztagsbetreuung sollte im Interesse des Kindes 10 Stunden nicht überschreiten. Eine Halbtagsbetreuung bezieht sich auf 5 Stunden und endet spätestens mit dem Mittagessen.

§ 6 Höhe des Elternbeitrages

- Die Elternbeiträge sind sozialverträglich gestaltet. Sie sind nach dem Einkommen der Eltern und der Anzahl der Kinder in der Einrichtung (siehe § 7) und nach dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Der Elternbeitrag beträgt monatlich:

für einen Ganztagsplatz 169 Euro
für einen Halbtagsplatz 137 Euro

- Die Elternbeiträge werden maximal für 2 gleichzeitig angemeldete Kinder in der Kindertagesstätte erhoben, das dritte (und jedes weitere gleichzeitig angemeldete) Kind ist gebührenfrei. Dies gilt nicht für die Verpflegungskosten.

§ 7 Ermäßigung des Elternbeitrages

- Dem Gebührenschuldner steht nach schriftlichem Antrag eine Ermäßigung zu. Diese ist abhängig von
 - dem Familieneinkommen bezogen auf § 76 Bundessozialhilfegesetz und
 - der Anzahl der in der Familie lebenden kindergeldberechtigten Kinder.
- Im Sinne des § 122 BSHG erfolgt eine Gleichbehandlung eheähnlicher Gemeinschaften.
- Die Antragstellung erfolgt schriftlich in der Kindertagesstätte. Die Angaben sind durch entsprechende Nachweise zu belegen. Maßgebend für die Ermittlung des anrechnungsfähigen Familieneinkommens ist in der Regel das zurückliegende Halbjahr.
- Die Gewährung der Ermäßigung erfolgt grundsätzlich erst ab Antragsmonat und kann befristet werden. Die Antragsteller sind verpflichtet, Veränderungen (*Einkommenserhöhung, Einkommensminderung*) unverzüglich und unaufgefordert gegenüber der Kindertagesstätte anzuzeigen, wenn sie berechnungsrelevant für die Erhebung des Elternbeitrages sind. Zu Unrecht erhaltene Ermäßigungen können aufgehoben und zurückgefordert werden.
- Grundsätzlich werden die Antragsteller auf Grund der Einkommensabhängigkeit der Gebührenschuld verpflichtet, das Familieneinkommen jährlich immer bis zum 01.09. des Jahres unaufgefordert nachzuweisen.
- Gebührentabelle für den Elternbeitrag:

Einkommen nach Zahl der kindergeldberechtigten Kinder			Elternbeitrag ab 01.01.2018	
1. Kind	2. Kind	3 Kinder und mehr	halbtags	ganztags
bis 1.020 €	1.180 €	1.340 €	53 €	66 €
bis 1.270 €	1.430 €	1.590 €	63 €	79 €
bis 1.520 €	1.680 €	1.840 €	74 €	92 €
bis 1.770 €	1.930 €	2.090 €	85 €	105 €
bis 2.020 €	2.180 €	2.340 €	96 €	118 €
bis 2.270 €	2.430 €	2.590 €	106 €	131 €
bis 2.520 €	2.680 €	2.840 €	117 €	144 €
bis 2.770 €	2.930 €	3.090 €	127 €	157 €
über 2.770 €	2.930 €	3.090 €	137 €	169 €

§ 8 Elternbeitragsfreiheit

1. Für die Betreuung des Kindes wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor Schuleintritt (erster Schultag der Schulanfänger) kein Elternbeitrag erhoben (Elternbeitragsfreiheit).
2. Das beitragsfreie Kita-Jahr gilt mit Inkrafttreten des ThürKitaG ab dem 01.01.2018.
3. Da der erste Schultag in jedem Jahr unterschiedlich liegt, ist auch der jeweilige Start der Elternbeitragsbefreiung geringfügig variabel. Daraus ergibt sich, dass im ersten Monat der Elternbeitragsfreiheit noch eine tageweise Erhebung der Elternbeiträge erforderlich sein kann.
4. Für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder besteht die Beitragsfreiheit für 24 Monate.
5. Bei vorzeitiger Einschulung müssen die Eltern bei der Gemeinde einen Antrag auf Erstattung des Elternbeitrages stellen (frühestens am 1. März nach Aufnahme des Kindes in der Schule).

§ 9 Verpflegung, Verpflegungspauschale und -kosten

6. Unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme an der Verpflegung ist für die Bereitstellung der Verpflegung monatlich eine Pauschale in Höhe von 35 € zu entrichten. Die Pauschale setzt sich zu 80% aus der Vor-, Zu- und Nachbereitung des Mittagessens (28,- €) und zu je 10% Vor-, Zu- und Nachbereitung des Frühstücks und des Vespers zusammen.
7. Darüber hinaus werden für die tatsächliche Inanspruchnahme der Verpflegung weitere Kosten erhoben.
8. Die Kosten für die Ganztagsverpflegung betragen zum 01.01.2018 **2,50 Euro** und teilen sich folgendermaßen auf:

Mittagessen:	1,65 Euro
Frühstück:	0,50 Euro
Vesper:	0,35 Euro
9. Preisänderungen werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
10. Kann ein Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen, so sind für die Verpflegung gesonderte Vereinbarungen mit der Einrichtung zu treffen.

§ 10 Fälligkeit und Zahlung

1. Am Monatsanfang erhalten alle Gebührenschuldner eine Rechnung für den Elternbeitrag und die Verpflegungspauschale des aktuellen Monats sowie eine Rechnung über die Verpflegungskosten des Vormonats.
2. Der Elternbeitrag und die Verpflegungspauschale sind am 1. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und 5 Tage nach Rechnungsdatum zu bezahlen (der Einzug für die Teilnehmer am Lastschriftverfahren erfolgt am 15. des Monats).
3. Die Verpflegungskosten sind am 1. Werktag eines jeden Monats für den Vormonat fällig und 5 Tage nach Rechnungsdatum zu bezahlen (der Einzug für die Teilnehmer am Lastschriftverfahren erfolgt am 15. des Monats).
4. Die Zahlung des Elternbeitrages sowie der Verpflegungskosten erfolgen vorrangig per Lastschriftverfahren. Alternativ können Elternbeitrag und Verpflegungskosten bar in der Kindertagesstätte bezahlt werden oder durch Einzahlung auf folgendes Konto:

vr bank Südthüringen eG
IBAN: DE73 8409 4814 5532 1224 99
BIC: GENODEF1SHL

§ 11 Zahlungsverzug

1. Geraten Gebührenschuldner bezüglich des Elternbeitrages und / oder der Verpflegungskosten in Zahlungsverzug, werden bankübliche Zinsen und Mahngebühren erhoben.
2. Zahlungsverzug wird ab dem 6. Tag nach Rechnungsdatum (bei Teilnahme am Lastschriftverfahren unmittelbar nach erfolgloser Buchung) mit dem Hinweis auf Betreuungssperre ab dem Folgemonat angemahnt. Bei Ausbleiben der Bezahlung wird das Kind ab dem Folgemonat solange von der Betreuung ausgeschlossen, bis die offenen Positionen beglichen sind. Ab der dritten offenen Position wird der Betreuungsvertrag trägerseitig außerordentlich zum Ende des Kalendermonats gekündigt und der Anspruch auf den Platz erlischt.
3. Bei Beendigung des Betreuungsvertrages (regulär oder außerordentlich) bleiben offene Forderungen der Kindertagesstätte gegenüber dem Gebührenschuldner bestehen.
4. Zur Begleichung ausstehender Gebühren behält sich der Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e.V. den Einsatz rechtlicher Mittel vor.

§ 12 Übernahme des Elternbeitrages

1. Der Elternbeitrag kann nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zumutbar ist.
2. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85; 87 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 13 Betreuung von Gastkindern

1. Gastkinder sind Kinder aus Thüringen, einem anderen Bundesland oder Kinder, deren Wohnsitz sich nicht in Deutschland befindet.
2. Gastkinder werden in der Kindertagesstätte maximal vier zusammenhängende Wochen betreut.
3. Die Gebühren für Gastkinder betragen:
9 € / Tag bei einer Ganztagsbetreuung
5 € / Tag bei einer Halbtagsbetreuung
4. Die Gebühren für Gastkinder sind täglich bzw. wöchentlich im voraus in der Kindertagesstätte bar zu entrichten

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 01.01.2017 außer Kraft.



M. Feistkorn
Geschäftsführer Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e. V.